



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
<b>Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW</b>			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
<b>AöR</b>	<b>Z/IX/2018/0412</b>	<b>16.02.2018</b>	<b>6</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	05.03.2018	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	14.03.2018	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	21.03.2018	<input type="checkbox"/>

### **Beschlussvorschlag:**

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Fortschreibung der Weiterleitungsrichtlinie der VRR AöR nach § 12 ÖPNVG NRW nebst Anlagen.

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

#### *Fördersatz von Erneuerungs- und Modernisierungsmaßnahmen*

Durch die Neufassung der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW vom 20.05.2017 einschließlich der Neufassung der Anlage 16 (Abgrenzungsrichtlinie zu § 13 ÖPNVG NRW) wurde die Förderung von Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem

SPNV dienenden Infrastruktur öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen mit einem Fördersatz von höchstens 40 % in die Förderung nach §13 ÖPNVG NRW neu eingeführt.

Um ein Ungleichgewicht gegenüber dem nun zum Teil konkurrierenden Fördertatbestand gemäß der Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR für Mittel aus § 12 ÖPNVG NRW zu vermeiden, wird der effektive Fördersatz für §-12-Mittel von 20 % auf 40 % angeglichen. Hierzu wird die bisherige Beschränkung, dass nur 50 % der zuwendungsfähigen Kosten als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, aufgehoben. Somit wird der Fördersatz von 40 % analog zur Förderung nach §13 ÖPNVG NRW auf die gesamten zuwendungsfähigen Kosten angewendet.

Gleichzeitig wird die Gesamtsumme, die jährlich für Erneuerungs- und Modernisierungsmaßnahmen eingeplant wird, auf 20 Mio. € begrenzt. Hierdurch ist sichergestellt, dass nicht mehr als rund 17 % des für Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtbudgets in Maßnahmen zur Erneuerung und Modernisierung verwendet werden.

#### *Förderhöchstbeträge von Fahrradboxen mit elektronischen Schließsystem zur flexiblen Buchung*

Neben konventionellen Fahrradboxen und Sammelabstellanlagen für Fahrräder wird zusätzlich die Ausrüstung mit elektronischen Schließsystemen zur flexiblen Buchung gefördert. Diese Förderung wird moderat um 200 € je Stellplatz erhöht und somit an die Marktpreise angepasst.

Anlagen